

Ehrungen und Anerkennungen

durch die Gemeinde Emstek

- Richtlinien-

Stand: 02.07.2008



Zur Anerkennung und Förderung des Ehrenamtes wird die Gemeinde Emstek ab dem Jahr 2000 jährlich im Rahmen einer besonderen Veranstaltung eine begrenzte Anzahl von Personen für ihr ehrenamtliches Engagement auszeichnen. Diese Auszeichnungen und Ehrungen sollen einen besonderen Stellenwert haben und nicht traditionelle Vereinsehrungen ersetzen. Die vorzunehmenden Auszeichnungen werden nach den Richtlinien - Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Emstek - vorgenommen.

Artikel 1

Die Gemeinde Emstek ehrt:

- besonders verdiente Personen -Ehrenbürgerrecht- (Artikel 2)
- Mitglieder des Rates der Gemeinde Emstek (Artikel 3)
- andere, ehrenamtlich für die Gemeinde Emstek tätige Personen (Artikel 4)
- Personen aus dem Bereich des Sports und den Sportvereinen (Artikel 5)
- andere Personen (Artikel 6)
- Ortschaften und Vereine (Artikel 7)
- Betriebe (Artikel 8)
- Personen aus Anlass privater Jubiläen (Artikel 9)
- Personen, Gruppen, Vereine, Erstplatzierungen (Artikel 10)

Artikel 2

Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Gemeinde Emstek und ihrer Bürgerinnen und Bürger kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Artikel 3

1. Für die besonderen Verdienste um die Gemeinde Emstek wird Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat nach einer mindestens
 - a) 5-jährigen Mitgliedschaft ein Buchpräsent überreicht
 - b) 10 -jährigen Mitgliedschaft eine Anstecknadel in Bronze mit Urkunde verliehen
 - c) 15 -jährigen Mitgliedschaft eine Anstecknadel in Silber (statt Gold) mit Urkunde verliehen.
2. Den Ratsmitgliedern wird aus Anlass einer 20- und 30-jährigen Mitarbeit im Rat der Gemeinde Emstek ein Sachgeschenk überreicht:
 - 20-jährige Ratstätigkeit = Sachgeschenk im Wert von 175,- € , Blumenstrauß
 - 30-jährige Ratstätigkeit = Sachgeschenk im Wert von 250,- € , Blumenstrauß

Artikel 4

1. Anderen ehrenamtlich für die Gemeinde Emstek tätigen Personen (z.B. Bezirksvorsteher, ehrenamtliche Jugendpfleger etc....) wird bei Ausscheiden aus der ausgeübten Funktion
 - a) wenn sie diese mindestens 10 Jahre ausgeübt haben, ein Präsent überreicht
 - b) wenn sie diese mindestens 15 Jahre ausgeübt haben, eine Anstecknadel in Bronze mit Urkunde verliehen
 - c) wenn sie diese mindestens 25 Jahre ausgeübt haben, eine Anstecknadel in Silber mit Urkunde verliehen.

Artikel 5

1. SportlerInnen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Emstek haben, und Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können mit der Ehrenplakette (mit Besitzurkunde) der Gemeinde Emstek geehrt werden.
2. Die Ehrenplakette der Gemeinde Emstek kann auch an Personen verliehen werden, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde Emstek besonders verdient gemacht haben (z..B. ca. 20 - 25-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Sportvereins, als mehrjähriger Betreuer, Übungsleiter, Trainer, Schieds- oder Kampfrichter).
3. Jugendliche Betreuer (ca.12 -17 Jahre) in Vereinen und Organisationen der Kirche und des öffentlichen Lebens werden für besondere Leistungen im Ehrenamt mit Präsenten wie z.B. Eintrittskarten für den Badensee / die Schwimmhalle evtl. für sportliche Veranstaltungen etc. geehrt.
4. Vorschläge für Ehrungen nach den Abs. 1 und 2 sind von den jeweiligen Vereinen bei der Gemeinde Emstek einzureichen. Für Leistungen in der gleichen Sportart wird eine Ehrung nach Abs. 1 und 2 jeweils nur einmal vorgenommen.

Artikel 6

1. Für die besonderen Verdienste um die Gemeinde Emstek ehrt die Gemeinde Bürgerinnen und Bürger oder andere Personen für Leistungen, die das Ansehen der Gemeinde Emstek nachhaltig steigern, mit der Anstecknadel in Gold mit Urkunde. Die Ehrung soll sich auf Tätigkeiten im Bereich der Kultur, des Vereinslebens, des Zusammenlebens im kirchlichen und sozialen Bereich der Einwohner und auf besonders zu ehrende Einzelleistungen beziehen.

Personen die sich außerordentlich hervorgetan haben erhalten eine Anstecknadel in Gold mit Brillant und Urkunde.
2. Vorschläge für eine Ehrung können von jedermann bei der Gemeinde Emstek vorgebracht werden.
3. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
4. Personen können nach Artikel 6 nur einmal geehrt werden.

Artikel 7

1. Ortschaften, Ortsteile, Vereine mit allgemeiner öffentlicher Arbeit auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100 - jährigen (weiter alle 25 Jahre) Bestehens durch Verleihung eines Geldgeschenkes bedacht, sofern sie das Jubiläum schriftlich bei der Gemeinde Emstek anzeigen.

25 Jahre = 50,-- €

50 Jahre = 100,-- €

75 Jahre = 150,-- €

100 Jahre = 200,-- €

125 Jahre = 250,-- €

150 Jahre = 300,-- €

Artikel 8

1. Betriebe und Firmen werden aus Anlass von Geschäftsjubiläen, beginnend mit dem 25-jährigen und weiteren Jubiläen, die durch 25 teilbar sind, geehrt. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung eines Präsents, wenn das Jubiläum vom Firmeninhaber angezeigt wird und eine Einladung erfolgt.
2. Aus Anlass von Firmen- und Betriebsgründungen, Geschäftseröffnungen sowie Erweiterungen überreicht die Gemeinde Emstek bei Einladung ein Präsent.
3. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

Artikel 9

Aus Anlass privater Jubiläen und für Erbringung besonderer Leistungen im beruflichen Bereich wird eine Ehrengabe überreicht.

1. Geburtstage

a) 80 u. 85 Jahre = Grußkarte

b) 90 Jahre = Geschenkgutschein im Wert von 50,- € und gerahmte Urkunde

c) 95 Jahre = Geschenkgutschein im Wert von 50,- € und gerahmte Urkunde

d) ab 100 Jahre = Geschenkgutschein im Wert von 50,- € und gerahmte Urkunde

2. Hochzeiten

a) Goldene Hochzeit = Geschenkgutschein im Wert von 50,- € und gerahmte Urkunde

b) Diamantene Hochzeit = 100,-- €, Blumenstrauß 20,-- €, Urkunde gerahmt

c) Eiserne Hochzeit = 100,-- €, Blumenstrauß 20,-- €, Urkunde gerahmt

d) Gnadenhochzeit = 100,-- €, Blumenstrauß 20,-- €, Urkunde gerahmt

3. Ordens- und Priesterjubiläum

- | | | |
|-------------------------------|---|------------------|
| a) Silbernes Jubiläum | = | 100,-- € u. Buch |
| b) Goldenes Jubiläum | = | 150,-- € u. Buch |
| c) Ordens- oder Priesterweihe | = | 150,-- € u. Buch |
| d) Einführung, Verabschiedung | = | 50,-- € u. Buch |

wenn die Personen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Emstek haben oder ihren Ehrenanlass als ehemalige Emsteker Bürger in der Gemeinde Emstek begehen.

4. Nachrufe

1. Mitarbeiter und Bedienstete der Verwaltung und Ratsmitglieder während ihrer laufenden Legislaturperiode, werden im Todesfall mit einem Nachruf und einem Kranz bedacht.
2. Ehemalige langjährige Mitarbeiter und Bedienstete der Verwaltung und Ratsmitglieder (ab 5 Jahren) werden gleichermaßen mit einem Nachruf und einem Kranz bedacht.
3. Andere ehemaligen Mitarbeiter und Bedienstete der Verwaltung und Mitglieder des Rates, deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Rat weniger als 5 Jahre betrug oder deren Ausscheiden länger als 10 Jahre zurückliegt, werden mit einem Nachruf bedacht.
4. In Einzelfällen und allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister, gegebenenfalls der Verwaltungsausschuss, in Anlehnung an die Richtlinien über Ehrungen und Anerkennungen in eigenem Ermessen.

5. Berufliche Erfolge

- a) Hervorragende Leistungen im Berufsstand (Messen, Wettbewerben etc. ...)
- b) Ausscheiden und Jubiläen von Schulleitern(innen)
- c) Personen, die im beruflichen Bereich Landes- oder Bundessieger wurden. (Prüfungen ...)

Artikel 10

Personen, Gruppen oder Vereine aus der Gemeinde Emstek, die eine Erstplatzierung auf höherer Ebene erreichen, werden mit einer Ehrengabe geehrt (sofern nicht eine andere Ehrung im Rahmen dieser Richtlinien in Frage kommt).

Artikel 11

1. Die Ehrungsvorschläge werden in der Regel von den Vereinsvorständen bzw. Organisationsspitzen bis zum 30.09. eines Jahres bei der Gemeinde Emstek eingereicht und sind jeweils zu begründen. Das Auswahlgremium - bestehend aus dem Bürgermeister, dem Hauptamtsleiter sowie der/die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse (Familien-, Jugend- und Sportausschuss / Markt-, Wirtschafts- und Kulturausschuss / Schulausschuss) wählt aus den Vorschlägen eine begrenzte Anzahl an Personen für die Ehrung aus und lädt zur Ehrung ein.

Besondere Ehrungen werden vom Rat beschlossen.

2. Ehrungs- und Anerkennungsanlässe aus aktuellem Anlass sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Ehrungsanlass bzw. innerhalb von sechs Monaten nachher anzuzeigen.
3. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

Artikel 12

Sofern eine Ehrung und Anerkennung aus besonderem Anlass erfolgen sollte, entscheidet der Bürgermeister in Anlehnung an diese Richtlinien.

Artikel 13

Diese Richtlinien treten am 02.07.2008 in Kraft.

Emstek, den 02.07.2008

Gemeinde Emstek

Fischer
Bürgermeister